

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com



Sicherheitsbeauftragte sind Pflicht

Einfach sicherer im Bauhof

Seit Kurzem gelten deutschlandweit einheitliche Regelungen für Sicherheitsbeauftragte. Wie die neuen Vorgaben in Verwaltungen, Schulen und Betrieben umgesetzt werden sollen, lesen Sie hier.

Der Unternehmer ist nach der kürzlich in Kraft getretenen DGUV V1 „Grundsätze der Prävention“ (sowie DGUV Regel 100-001) rechtlich verpflichtet, ab 21 Beschäftigten mindestens eine/n Sicherheitsbeauftragte/n schriftlich zu bestellen. Diese Person muss ein Grundseminar bei der Berufsgenossenschaft erfolgreich absolvieren (später Aufbau-seminar).

Die Anzahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten hängt von der Beschäftigtenzahl ab.

Anhand von fünf verbindlichen Kriterien können Unternehmer die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten für ihren Betrieb individuell festlegen:

- Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren (u. a. bei größeren Gefährdungen mehrere Sicherheitsbeauftragte bestellen)
- Räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten (u. a. Sicherheitsbeauftragte/r sollte als Ansprechpartner vor Ort erreichbar sein)
- Zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten (insbesondere für Schichtbetriebe oder bei vielen Abteilungen wichtig)
- Fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten (u. a. Kennen der Mitarbeiterstruktur, Gefährdungen vor Ort, sprachliche, kulturelle Besonderheiten, Ausübung gleicher oder ähnlicher Tätigkeiten wie Beschäftigte)

- Anzahl der Beschäftigten (u. a. hat es sich bewährt, auch in Betrieben mit weniger als 21 Mitarbeitern Sicherheitsbeauftragte zu bestellen bzw. mehr Sicherheitsbeauftragte als gesetzlich gefordert. Dieses ist u. a. bei Baubetrieben mit regelhaft mehreren Baustellen oder Filialbetrieben, Warenhäusern mit mehreren Etagen sinnvoll.)

Somit kann sich individueller Handlungsbedarf für ihr Unternehmen ergeben.

Worauf sollte der Arbeitgeber achten?

- Beschäftigte, die besonders erfahren, fach- und sachkundig, akzeptiert, engagiert und sozialkompetent sind, die arbeitsstättenbezogene Mitarbeiterstruktur und Gefährdungen kennen, eignen sich am ehesten für das Amt eines/einer Sicherheitsbeauftragten.
- Es sollten keine Mitarbeiter zu Sicherheitsbeauftragten berufen werden, die eine eigenständige Verantwortung besitzen, beispielsweise Meister oder andere betriebliche Vorgesetzte.
- Sicherheitsbeauftragte sollten die Gefährdungsbeurteilung kennen.
- Sicherheitsbeauftragte sollten, soweit erforderlich, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Berufsgenossenschaft ohne eigene Kosten teilnehmen können bzw. sich ggf. auch zu Beauftragten weiterbilden (Leiterbeauftragter, RegalChecker, Gefahrstoffbeauftragter, ...).

- Sicherheitsbeauftragte sollten im Organigramm der jeweiligen Arbeitsstätte ausgewiesen sein.

Beauftragte im Alltag

Sicherheitsbeauftragter zu werden, ist ein Ehrenamt, es spricht aber nichts dagegen, diese Funktion bei guter Arbeit auch entsprechend wertzuschätzen.

Es handelt sich um interne Beschäftigte, die in den normalen Arbeitsablauf integriert sind und auf sicheres Verhalten ihrer Kollegen direkt am Arbeitsplatz einwirken sollen. Sie haben aber keine Weisungsbefugnis, sondern lediglich beratende Funktion dem Unternehmer oder Vorgesetzten gegenüber und können deshalb zivil- und strafrechtlich nicht haftbar gemacht bzw. wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden. Die rechtliche Verantwortung für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz liegt beim Unternehmer.

Sicherheitsbeauftragte sind dafür vorgesehen, in erster Linie den Unternehmer, gemeinsam mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit (FaSi) und dem Betriebsarzt/der Betriebsärztin, bei der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen, z. B. im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Arbeitsschuttschussitzungen (§ 11 ASiG), Begehungen, Unfalluntersuchungen.



Diese Arbeitsweise sollte dem Sicherheitsbeauftragten auffallen

Sicherheitsbeauftragte können zur Unterstützung des für den Arbeitsschutz verantwortlichen Unternehmers u. a. folgende Aufgaben wahrnehmen:

- sicherheits- und gesundheitsgerechtes Verhalten als Vorbildfunktion wahrnehmen
- Hilfestellung für die Kolleginnen und Kollegen bei der Umsetzung des Arbeitsschutzes anbieten
- Vorschläge aus der Belegschaft zur Verbesserung des Arbeitsschutzes zu vermitteln
- auf den Zustand der technischen Schutzeinrichtungen und der persönlichen Schutzausrüstungen achten, ggf. Bestellungen veranlassen oder vornehmen

- auf die ordnungsgemäße Nutzung und das Vorhandensein von persönlicher Schutzausrüstung und Schutzeinrichtungen achten (z. B. Tragen von PSA, Erste-Hilfe-Kästen kontrollieren, Brandschutz)
- sicherheitstechnische Anregungen, Mängel und Unfallgefahren zeitnah an Vorgesetzte melden, Verbesserungsvorschläge machen
- Mitarbeiter über den sicheren Umgang mit Maschinen, Arbeitsstoffen und Arbeitshygiene informieren und darauf aufmerksam machen
- an Betriebsbegehungen und Unfalluntersuchungen teilnehmen
- sich besonders um neue Mitarbeiter, Jugendliche, Mutterschutz und Fremdfirmen, kümmern
- Mängel, soweit möglich, selbst beseitigen (z. B. Stolperstellen)
- Führen des Arbeitsmittelverzeichnisses (Beachtung der Prüffristenintervalle)
- Pflegen eines Arbeitsschutzmanagementsystems
- den besonders betreuungsbedürftigen Personen wie Berufsanfängern, Betriebsneulingen, Jugendlichen, fremdsprachigen Beschäftigten und behinderten Personen ein erhöhtes Augenmerk zukommen lassen

Sie sind dabei von den anderen Beschäftigten zu unterstützen (§ 16 ArbSchG). Die Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten sollten überschaubar bleiben, in der schriftlichen Bestellung festgehalten und in gegenseitigem Einvernehmen sowohl vom Arbeitgeber als auch von dem/der Sicherheitsbeauftragten gegengezeichnet werden. Die Ernennung bzw. Beauftragung erfolgt in Absprache mit der gewählten Mitarbeitervertretung, dem Betriebs- und Personalrat und sollte umgehend allen Beschäftigten bekanntgegeben und im Firmenorganigramm ausgewiesen werden.

Verbesserung des Arbeitsschutzes

Arbeitgeber und Personal-/Betriebsrat erwarten von der Tätigkeit des/der Sicherheitsbeauftragte/n i. d. R. eine Verbesserung des Arbeitsschutzes und einen Rückgang des Unfallgeschehens. Sie sollen mit Vorgesetzten, der Fachkraft für Arbeitssicherheit (FaSi), Betriebsarzt und Personalrat konstruktiv und motiviert zusammenarbeiten.

Dieses Amt muss kein Amt für das verbleibende Arbeitsleben sein, sondern kann auch niedergelegt oder auf andere Personen übertragen werden.

Stefan Johannsen
Dipl.-Biologe

Muster für die Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten

(§ 22 SGB VII, § 20 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ [DGUV V1])

Herr/Frau _____

wird für den Betrieb/die Abteilungen _____ der Firma _____ (Name und Anschrift der Firma) zum/zur Sicherheitsbeauftragten ernannt.

Zu den Aufgaben des/der Sicherheitsbeauftragten gehört es, insbesondere

- den Unternehmer oder dessen Vertreter bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen,
- sich vom Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlicher Schutzausrüstungen zu überzeugen,
- auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

Der/die Sicherheitsbeauftragte darf wegen der Erfüllung der ihm/ihr übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Ort (Unterschrift des Unternehmers)

Ort (Unterschrift des/der Sicherheitsbeauftragten)

§ 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII):

„(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. ...

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

(3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

§ 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Berücksichtigung der im Unternehmen bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsumgebung sowie der Arbeitsorganisation Sicherheitsbeauftragte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen. Kriterien für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten sind:

- Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren,
- Räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- Zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- Fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- Anzahl der Beschäftigten.

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

(3) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere in ihrem Bereich an den Betriebsbesichtigungen sowie den Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten durch die Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger teilzunehmen; den Sicherheitsbeauftragten sind die hierbei erzielten Ergebnisse zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte mit den Sicherheitsbeauftragten eng zusammenwirken.

(5) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(6) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Unfallversicherungsträgers teilzunehmen, soweit dies im Hinblick auf die Betriebsart und die damit für die Versicherten verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie unter Berücksichtigung betrieblicher Belange erforderlich ist.

Weitere Hinweise:

Der Sicherheitsbeauftragte hat die Aufgabe, in seinem Arbeitsbereich Unternehmer und Führungskräfte sowie seine Kollegen

- bei der Durchführung des Arbeitsschutzes zu unterstützen,
- Anstöße für eine Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit zu geben,
- über Sicherheitsprobleme zu informieren.

Der Sicherheitsbeauftragte

- besitzt keine Weisungsbefugnis gegenüber seinen Kollegen,
- soll beraten und helfen,
- begegnet den Mitarbeitern von Kollege zu Kollege,
- erkennt als Erster sicherheitstechnische Probleme und Mängel am Arbeitsplatz,
- kann als Erster auf deren Beseitigung hinwirken,
- ist vor Ort der Ansprechpartner der Kollegen in allen Fragen des Arbeitsschutzes.

Zu den besonderen Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten gehört es,

- auf den Zustand der Schutzeinrichtungen und deren Benutzung zu achten,
- auf den Zustand der Persönlichen Schutzausrüstungen und deren Benutzung zu achten,
- sicherheitstechnische Mängel dem Vorgesetzten zu melden,
- Mitarbeiter über den sicheren Umgang mit Maschinen und Arbeitsstoffen zu informieren,
- sich um neue Mitarbeiter zu kümmern,
- an Betriebsbegehungen und Untersuchungen von Unfall- und Berufskrankheiten teilzunehmen.

Bestellmöglichkeiten



der bauhofLeiter

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5896>**